

BVGer E-5528/2013 vom 23. Januar 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-01-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5528_2013

FR: TAF E-5528/2013 du 23 janvier 2015

IT: TAF E-5528/2013 del 23 gennaio 2015

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM ist eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts im Sinn von Art. 33 VGG, und eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme gemäss Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet - in der Regel, so auch hier - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 Abs. 1 sowie Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten. 2.1 Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG). 2.2 Am 1. Februar 2014 trat die Revision des Asylgesetzes vom 14. Dezember 2012 in Kraft. Gemäss Abs. 1 der diesbezüglichen Übergangsbestimmungen gilt für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Verfahren - mit vorliegend nicht einschlägigen Ausnahmen - das neue Recht.

E. 3

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf den Schriftenwechsel verzichtet.

E. 4

Die zulässigen Rügen sowie die Kognition des Gerichts bestimmen sich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG. 5.1 Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG). 5.2 Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Sie ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr

Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Grundsätzlich sind Vorbringen dann glaubhaft, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind. Sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss die asylsuchende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt, aber auch dann, wenn sie wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt, steigert oder unbegründet nachschiebt oder die nötige Mitwirkung verweigert (vgl. Art. 7 AsylG). Glaubhaftmachung bedeutet ferner - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Eine Behauptung gilt bereits als glaubhaft gemacht, wenn das Gericht von ihrer Wahrheit nicht völlig überzeugt ist, sie aber überwiegend für wahr hält, obwohl nicht alle Zweifel beseitigt sind. Für die Glaubhaftmachung reicht es demgegenüber nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen. Entscheidend ist im Sinn einer Gesamtwürdigung, ob die Gründe, die für eine Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht; dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (vgl. BVerfGE 2013/11 E. 5.1 S. 142f.; BVerfGE 2012/5 E. 2.2 S. 43 f.; BVerfGE 2010/57 E.2.3 S. 826 f.).

6.1 Das SEM begründete seinen ablehnenden Entscheid damit, dass die Aussagen des Beschwerdeführers den Anforderungen an die Glaubhaftmachung nicht genügten. Teilweise, weil sie als nachgeschoben erachtet würden, insbesondere die geltend gemachten Ereignisse im Camp oder das mindestens 20-malige Erscheinen und Nachfragen der Behörden bei der Familie des Beschwerdeführers zwischen dem (...) und dem (...). Sie seien aber auch widersprüchlich ausgefallen, so habe er etwa anlässlich der BzP angegeben, sein Vater habe die Ausreise finanziert, anlässlich der Anhörung habe er gesagt, dies sei sein (...) gewesen. Es sei ferner nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen die Armee nur den Beschwerdeführer und seinen Bruder hätten mitnehmen sollen, wo doch die Eltern die LTTE unterstützt hätten. Bei einem tatsächlichen Interesse an seiner Person hätte die SLA ihn ausserdem längst inhaftiert und nicht wieder freigelassen. Weiter sei unglaubhaft, dass ihm ein Mitglied der M. _____ zur Ausreise verholfen haben solle, zumal die M. _____ seinen eigenen Angaben zufolge mit der SLA zusammenarbeite. Im Übrigen sei er nicht fähig gewesen die geltend gemachten sexuellen Übergriffe detailliert und differenziert zu schildern, obschon seine Vertrauensperson ihn mehrmals dazu aufgefordert habe.

6.2 In seiner Beschwerde führte der Beschwerdeführer im Wesentlichen aus, bei der Anhörung minderjähriger Asylsuchender müsse den besonderen Aspekten der Minderjährigkeit Rechnung getragen werden. Aufgrund ihrer besonderen Verletzlichkeit und Abhängigkeit verlange die kindsgerechte Prüfung ihrer Asylgesuche eine Anhörung durch besonders geschultes Personal. Der Beschwerdeführer sei zwar zu den geltend gemachten geschlechtsspezifischen Vorbringen von einem reinen Männerteam befragt worden, doch sei seiner Vulnerabilität in Bezug auf sein Alter sowie die erlebten Übergriffe keine besondere Aufmerksamkeit geschenkt worden. Somit sei bei der Anhörung des Beschwerdeführers gegen die Schutzvorschriften für Minderjährige verstossen worden. Im Übrigen erwiesen sich seine Schilderungen als stringent und glaubhaft, weshalb davon auszugehen sei, er sei Opfer von sexuellen Übergriffen und körperlichen Misshandlungen geworden. Ihm sei folglich Asyl zu gewähren, eventualiter

sei die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen und eine rechtskonforme Befragung durchzuführen, unter Berücksichtigung der Schutzrechte Minderjähriger. Die Verfügung des SEM verletze jedenfalls das Refoulement-Verbot nach Art. 5 AsylG, zumal nach neusten Erkenntnissen nicht ausgeschlossen werden könne, dass sri-lankische Staatsangehörige tamilischer Ethnie bei der Rückkehr verhaftet und gefoltert würden; auch diesbezüglich sei bei der Würdigung die besondere Schutzbedürftigkeit des Beschwerdeführers als UMA zu berücksichtigen und er sei zumindest vorläufig aufzunehmen.

E. 7.1

Gemäss Art. 12 VwVG stellt die zuständige Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest. Sie ist in dem Ausmass zur Untersuchung des Sachverhaltes verpflichtet, als man dies vernünftigerweise von ihr erwarten kann. Der Untersuchungsgrundsatz findet seine Grenze an der gesetzlichen Mitwirkungspflicht der Parteien. Art. 13 VwVG verpflichtet die Parteien, an der Feststellung des Sachverhaltes in Verfahren mitzuwirken, die sie durch ihr Begehren eingeleitet haben; für das Asylverfahren wird die Mitwirkungspflicht in Art. 8 AsylG konkretisiert. Die Mitwirkungspflicht des Gesuchstellers betrifft insbesondere Tatsachen, die seine persönliche Situation betreffen und die der Gesuchsteller besser kennt als die Behörden oder die von diesen ohne seine Mitwirkung gar nicht oder nicht mit vernünftigem Aufwand erhoben werden können (vgl. BVGE 2008/24 E. 7.2 m.w.H.). Der Untersuchungsgrundsatz umfasst auch die Beweisführungslast (Beweisführungspflicht). Die Behörde ist verpflichtet, nicht nur zu denjenigen Sachverhaltselementen Beweis zu führen, welche die asylsuchende Person belasten, sondern auch diejenigen Elemente, die sie begünstigen. Das Bundesamt bedient sich dazu der in Art. 12 VwVG genannten Beweismittel. Auch die Beweisführungslast wird durch die Mitwirkungspflicht der Parteien begrenzt, die insbesondere verpflichtet sind, relevante Beweismittel anzubieten (vgl. Christoph Auer, in: Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], 2008, Rz. 15 zu Art. 12; Krauskopf/Emmenegger, in: Praxiskommentar VwVG, 2009, Art. 12 N 20 ff.). Verletzungen des Untersuchungsgrundsatzes nach Art. 12 VwVG stellen Verletzungen von Bundesrecht dar. Derartige Verletzungen können zudem ergeben, dass die Behörden den rechtserheblichen Sachverhalt unrichtig und unvollständig festgestellt haben (vgl. Krauskopf/Emmenegger, a.a.O., Art. 12 N 18 und 34).

E. 7.2

Die Parteien haben ferner ein aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör fliessendes Recht, an der Erstellung des Sachverhaltes mitzuwirken (Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 29 VwVG). Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs verlangt unter anderem, dass sich die Parteien zumindest zu den Grundlagen des Entscheids, insbesondere zum Sachverhalt, vorweg äussern und insbesondere ihre Standpunkte einbringen können (vgl. BGE 132 II 257 E. 4.2). Ferner hat die verfügende Behörde die Vorbringen des Betroffenen tatsächlich zu hören, sorgfältig und ernsthaft zu prüfen und in der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen, was sich entsprechend in der Entscheidungsbegründung niederschlagen muss (Art. 32 Abs. 1 und Art. 35 Abs. 1 VwVG). Die Begründungsdichte richtet sich dabei nach den Verfahrensumständen, dem Verfügungsgegenstand und den Interessen der Betroffenen, wobei die bundesgerichtliche Rechtsprechung bei schwerwiegenden Eingriffen in die rechtlich geschützten Interessen der Betroffenen eine sorgfältige Begründung verlangt (vgl. BVGE 2008/47 E. 3.2 m.w.H.).

E. 7.3

Die Behörden haben im Asylverfahren verschiedenste verfahrensrechtliche Garantien zu beachten, wenn die asylsuchende Person minderjährig und unbegleitet ist, um deren besonderen Schutzbedürftigkeit Rechnung zu tragen. Damit soll unter anderem auch gewährleistet werden, dass UMA ihren Anspruch auf rechtliches Gehör hinreichend wahrnehmen können.

E. 8.1

Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht grundsätzlich in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück. Die Wahl der Entscheidform liegt weitgehend im pflichtgemässen Ermessen der Beschwerdeinstanz, wobei die Urteilsform verhältnismässig und auf den jeweiligen individuell-konkreten Fall zugeschnitten sein muss (vgl. Madeleine Camprubi, in: Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], a.a.O., Rz. 2-3 und 9 ff. zu Art. 61 Abs. 1). Eine Kassation und Rückweisung an die Vorinstanz kann insbesondere angezeigt sein, wenn sie im Interesse der Partei liegt, weil diese sonst eine Instanz verlieren würde. Dies ist etwa dann der Fall, wenn weitere Tatsachen festgestellt werden müssen und ein umfassendes Beweisverfahren durchzuführen ist (Kölz/Häner/Bertschi, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Aufl. 2013, Rz. 1155), wobei die in diesen Fällen fehlende Entscheidungsreife grundsätzlich auch durch die Beschwerdeinstanz selbst hergestellt werden kann, wenn dies im Einzelfall aus prozessökonomischen Gründen angebracht erscheint und der Aufwand dazu vertretbar bleibt (vgl. Madeleine Camprubi, a.a.O., Rz. 11; BVGE 2014/13 E. 8.2, 2014/22 E. 5.3 je m.w.H.). Wenn die Vorinstanz schwere Verfahrensfehler begangen hat, drängt sich in der Regel eine Rückweisung an sie auf. So ist etwa bei der Verletzung des rechtlichen Gehörs durch die Vorinstanz nur unter bestimmten engen Voraussetzungen ein reformatorischer Entscheid angezeigt. Zweck einer ausnahmsweisen Heilung von Gehörsverletzungen soll in erster Linie die Vermeidung eines prozessualen Leerlaufs und damit unnötiger Verzögerungen sein, die nicht mit dem Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache in Einklang gebracht werden könnten (vgl. BVGE 2012/24 E. 3.4).

E. 8.2

In der Folge prüft das Gericht, ob die geltend gemachten formellen Rügen des Beschwerdeführers berechtigt sind (E. 9) und gegebenenfalls inwiefern sie sich auf die vorliegend angezeigte Urteilsform auswirken (E. 10).

E. 9.1

Der speziellen Situation von unbegleiteten Minderjährigen wird im Asylverfahren unter anderem dadurch Rechnung getragen, dass für sie gemäss Art. 17 Abs. 3 AsylG i.V.m. Art. 7 Abs. 2 der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen (AsylV 1, SR 142.311) nach der Zuweisung in den Kanton eine Beistand- oder Vormundschaft eingesetzt werden muss. Können solche vormundschaftliche Massnahmen nicht sofort ergriffen werden, so hat die zuständige kantonale Behörde dem asylsuchenden Minderjährigen für die Dauer des Asyl- und Wegweisungsverfahrens, längstens bis zur Ernennung eines Beistandes oder Vormundes oder bis zum Eintritt der Volljährigkeit, unverzüglich eine Vertrauensperson beizuordnen. Die ernannte rechtliche Vertretung - unabhängig davon, ob ein Beistand oder eine Vertrauensperson eingesetzt worden ist - vertritt die Interessen der minderjährigen Person. Die Vertrauensperson muss rechtskundig sein, das heisst sie muss über

hinreichende Grundkenntnisse des Asylverfahrens verfügen und mit den essenziellen Verfahrensschritten vertraut sein. Ihr Auftrag beinhaltet jedoch nicht nur die Wahrnehmung der Interessen und die Vertretung während des gesamten Asylverfahrens, sondern umfasst auch administrative und organisatorische Aufgaben, wie die Betreuung am Wohnort oder die Sicherstellung einer allfällig notwendigen medizinischen oder psychologischen Behandlung. Gemäss der vom Bundesverwaltungsgericht weitergeführten Rechtsprechung der ehemaligen Schweizerischen Asylrekurskommission (ARK) ergibt sich dies ohne weiteres aus der Überlegung, dass die eingesetzte Vertrauensperson mangels Errichtung einer Vormund- beziehungsweise Beistandschaft wohl zumindest teilweise deren Aufgaben wahrnehmen muss (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 14 E. 4 m.w.H.). Der Zweck der Massnahmen nach Art. 17 Abs. 3 AsylG und Art. 7 Abs. 2 AsylV 1 liegt auf der Hand: Minderjährige Personen - die aus ihrer geografischen, sprachlichen, kulturellen und sozialen Umgebung herausgerissen worden sind, sich deshalb in einer schwierigen Situation befinden und gerade wegen ihres jugendlichen Alters besonders verletzlich und meist mit ihrer Lage überfordert sind - sollen während des Asylverfahrens durch eine Person ihres Vertrauens unterstützt werden. Es sollen altersbedingte Erfahrungsdefizite ausgeglichen und der UMA auf den Stand einer durchschnittlichen erwachsenen asylsuchenden Person gebracht werden. Minderjährige sind ohne einen Rechtsbeistand gerade bei der einlässlichen Anhörung völlig auf sich allein gestellt und sehen sich unvorbereitet mehreren ihnen unbekannt erwachsenen Personen gegenüber (vgl. EMARK 2003 Nr. 1 E. 3 e) aa) mit Hinweis auf EMARK 1998 Nr. 13). In der Ausgestaltung der Amtsführung steht der Vertrauensperson mangels Ausführungsbestimmungen ein weites Ermessen zu, weshalb unzweckmässige oder suboptimal erscheinende Handlungen nicht gezwungenermassen eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör bedeuten. Die Vertrauensperson hat die Amtsführung jedoch allein an den Interessen der unbegleiteten minderjährigen Person auszurichten. Werden offensichtlich gebotene Handlungen unterlassen, stellt dies ein gewichtiges Indiz für eine mangelhafte Amtsführung dar; diese muss sich die unbegleitete minderjährige Person nicht anrechnen lassen (vgl. zu der durch das Gericht übernommenen Praxis der ARK BVGE 2011/23 E. 5.3.1 f. mit Hinweisen auf EMARK 2006 Nr. 14 E. 4.2 und E. 6 mit Hinweis auf EMARK 2003 Nr. 1 E. 3c/bb S. 7).

E. 9.2

Ein wesentlicher Aspekt, dem mit der Beiordnung eines Beistandes bzw. einer Vertrauensperson Rechnung getragen werden soll, ist die Wahrnehmung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör durch den UMA. Denn aus Art. 12 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (KRK, SR 0.107) ergibt sich das Recht des urteilsfähigen Kindes, in Verwaltungs- bzw. Gerichtsverfahren in geeigneter Weise gehört zu werden. Dieser Grundsatz gilt auch für das Asylverfahren und ein urteilsfähiger UMA hat Anspruch, seine Asylgründe im Rahmen einer Anhörung gemäss Art. 29 AsylG vorzubringen und entsprechend gehört zu werden (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E 1928/2014 vom 24. Juli 2014, E. 2.3 m.w.H. [zur Publikation vorgesehen]). Im Rahmen der Anhörung nach Art. 29 AsylG hat die Behörde der spezifischen Situation der UMA dann in verschiedenster Hinsicht Rechnung zu tragen. So soll die Anhörung in der Regel in Anwesenheit des gesetzlichen Vertreters oder der Vertrauensperson erfolgen. Hinsichtlich der Durchführungsmodalitäten der Anhörung sieht Art. 7 Abs. 5 AsylV 1 vor, dass den besonderen Aspekten der Minderjährigkeit bei der Anhörung Rechnung zu tragen ist. So haben die Behörden insbesondere dem Alter und

Reifegrad der UMA Rechnung zu tragen und nötigenfalls geeignete Massnahmen zu treffen, sollte dies für das Wohlbefinden der UMA während der Anhörung angezeigt sein. In diesem Zusammenhang verweist das UN-Flüchtlingshochkommissariat (UNHCR) in seinen Richtlinien darauf, dass von Kindern eine Schilderung ihrer Erlebnisse nicht in gleicher Weise erwartet werden könne, wie von Erwachsenen. Um eine optimale Mitwirkung von UMA erreichen zu können, müssten in den verschiedenen Verfahrensphasen, einschliesslich der Anhörung, im Asylverfahren geeignete Kommunikationsmethoden gewählt werden. Dabei sei äusserst wichtig, dass die befragende Person über das nötige Fachwissen verfüge, um die Verlässlichkeit und Bedeutung der Aussagen des Kindes richtig einschätzen zu können. UMA brauchten ausserdem Zeit, um ein Vertrauensverhältnis zu ihrem Vormund und zu anderem Fachpersonal aufzubauen und ein Gefühl der Sicherheit zu entwickeln (vgl. Richtlinien zum Internationalen Schutz: Asylanträge von Kindern im Zusammenhang mit Art. 1 (A) 2 und 1 (F) FK, S. 29 ff.). Ein grosses Augenmerk ist im Rahmen der Anhörung demzufolge auf eine den UMA gerecht werdende Atmosphäre ab Beginn der Anhörung und eine empathische Haltung der befragenden Person sowie insgesamt auf ein vertrauensvolles Klima zu richten, das es den UMA ermöglicht, vom Erlebten zu berichten (vgl. E-1928/2014 E. 2.3.2 ff. m.w.H.).

9.3.1 Der Beschwerdeführer rügt im Rahmen seines Eventualantrages, die Vorinstanz habe angesichts seiner Eigenschaft als UMA gegen Art. 12 KRK respektive Art. 29 AsylG sowie Art. 7 AsylV 1 verstossen. So sei etwa bei seinen Anhörungen kein geschultes Personal anwesend gewesen und es gehe aus den Anhörungsprotokollen hervor, dass er nicht in der Lage gewesen sei, sich adäquat auszudrücken. Zudem sei bei der Anhörung den spezifischen Schutzrechten von minderjährigen Opfern von sexuellen Übergriffen nicht Rechnung getragen worden. Demzufolge sei die Sache eventuell an die Vorinstanz zurückzuweisen mit der Verpflichtung, den Beschwerdeführer rechtskonform, mithin unter Berücksichtigung seiner Schutzrechte, zu befragen und einen neuen Entscheid zu fällen.

9.3.2 9.3.2.1 Zunächst ist festzuhalten, dass es keinen Grund gibt, an dem vom Beschwerdeführer angegebenen Alter zu zweifeln, nachdem die Handknochenanalyse ein biologisches Alter von (...) Jahren ergeben hatte und damit die Abweichung im Verhältnis zum angegebenen chronologischen Alter vorliegend innerhalb der doppelten Standardabweichung liegt. Darüber hinaus hat der Beschwerdeführer eine beglaubigte Kopie seiner Geburtsurkunde zu den Akten gereicht und schliesslich hegt das SEM diesbezüglich selbst keine Zweifel. Es ist demzufolge davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Einreichung seines Asylgesuches rund (...) alt gewesen ist. Damit ist gleichzeitig ohne weiteres von seiner Urteilsfähigkeit auszugehen, zumal sich nichts aus den Akten ergibt, was gegen diese vermutungsweise Annahme sprechen würde (vgl. E-1928/2014 E. 2.2.3.3 m.H.).

9.3.2.2 Zwar hat die Vorinstanz ihre Pflicht zunächst wahrgenommen, indem sie den zuständigen kantonalen Migrationsbehörden am (...) 2012 die Ankunft des minderjährigen Beschwerdeführers angezeigt hat. Die zuständige KESB ernannte sodann für den minderjährigen Beschwerdeführer - im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen - eine Beiständin, mit dem Auftrag, seine Interessen umfassend zu wahren und ihn, insbesondere im Rahmen des Asylverfahrens, soweit notwendig, zu vertreten. Im Beschluss wird gar darauf aufmerksam gemacht, dass die Anhörung wiederholt werden müsste, würde diese ohne ausdrücklichen Verzicht der Beiständin durchgeführt (vgl. Beschluss der KESB E._____ vom 31. Januar 2013 S. 4 f.). Dennoch können den Verfahrensakten keine Hinweise auf eine Vorladung, einen Verzicht der eingesetzten Beiständin auf die Teilnahme bzw. eine Teilnahme an den Anhörungen des

Beschwerdeführers entnommen werden. Vielmehr forderte das BFM vor der Anhörung vom 31. Mai 2013 das kantonale Migrationsamt auf, eine Vertrauensperson zu stellen. Das gleiche tat es gleich nochmals vor der ergänzenden Anhörung vom 17. Juni 2013, ohne dass irgendein Kontakt mit der eingesetzten Beiständin aus den Akten ersichtlich wäre, weder in die eine noch in die andere Richtung. Die Funktion der Vertrauensperson übernahm dann für die erste Anhörung Frau F._____ und für die zweite Herr L._____ von der RBS des Kantons D._____. Diese Vorgehensweise ist offensichtlich nicht mit dem Zweck der unter Art. 17 Abs. 3 AsylG und Art. 7 Abs. 2 AsylV 1 vorgesehenen Schutzmassnahmen für UMA vereinbar, ganz unabhängig von der Frage, ob bereits dadurch der Anspruch des Beschwerdeführers auf Gewährung des rechtlichen Gehörs verletzt ist. 9.3.2.3 Denn über das Gesagte hinaus ergibt sich aus den Akten, dass den Interessen des minderjährigen Beschwerdeführers auch im Rahmen der Anhörung zu den Asylgründen nicht hinreichend Rechnung getragen wurde. So wurde der Beschwerdeführer durch ein reines Männerteam zu den geschlechtsspezifischen Fluchtgründen angehört. Zwar wurde damit einerseits Art. 6 AsylV 1 genüge getan. Andererseits wurde aber angesichts der grossen Zahl anwesender Männer (Befrager, Dolmetscher, Protokollierender, Hilfswerkvertreter, Vertrauensperson) Art. 7 Abs. 5 AsylV 1 völlig ausser Acht gelassen. Die Vorinstanz - und auch die Vertrauensperson - haben offensichtlich der speziellen Situation des noch nicht einmal (...)jährigen Beschwerdeführers auch in dieser Beziehung nicht Rechnung getragen. So hätte ihnen auffallen müssen, dass es unter Umständen problematisch sein könnte, den Beschwerdeführer - der geltend machte, im Alter von gut (...) Jahren von fünf Männern festgenommen und später von zweien darunter sexuell missbraucht worden zu sein - in einem Team von fünf ihm fremden Männern anzuhören, zumal davon auszugehen war, dass er auch seine spezifisch für diese Anhörung eingesetzte Vertrauensperson zum ersten Mal sah. Dass der Beschwerdeführer im Rahmen des rechtlichen Gehörs einen entsprechenden Wunsch geäussert hat, spielt bei den vorliegenden Umständen keine wesentliche Rolle, zumal aus den Akten ersichtlich ist, dass dem Beschwerdeführer sehr daran gelegen war, seine Asylgründe umfassend vorzubringen und seiner Mitwirkungspflicht nachzukommen. Angesichts der Umstände, insbesondere seines jugendlichen Alters, kann ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass er im Zeitpunkt der Äusserung dieses Wunsches nicht abschätzen konnte, was dies anlässlich der konkreten Anhörungssituation für ihn bedeuten könnte, sondern tatsächlich davon ausging, es würde ihm helfen, seine Asylgründe darzutun. Auf der anderen Seite hätten das BFM und die Vertrauensperson sehr wohl erkennen müssen, dass der Beschwerdeführer trotz seines Wunsches in der konkreten Befragungssituation überfordert und nicht in der Lage sein könnte, über das Erlebte ohne Schwierigkeiten zu berichten. Sie wären demzufolge mindestens gehalten gewesen, eine geeignete (psychologisch geschulte) Fachperson beizuziehen. Und zwar nicht nur, damit es dem Beschwerdeführer möglich sein würde, seinen Asylgründen hinreichend Gehör zu verschaffen, sondern auch, um die für ihn absehbar belastende Situation abzufedern. Aus den Akten ergeben sich denn auch die offensichtlich grossen Schwierigkeiten des Beschwerdeführers, in einer Runde von fünf ihm mutmasslich völlig unbekanntem Männern über die erlebten sexuellen Übergriffe zu sprechen (vgl. A31/15, F32, F34, F40 und F128: "Sie haben meine Kleider ausgezogen. Wie soll ich das sagen; Ich weiss nicht wie ich das erzählen kann; Ich glaube, dass es für meine Asylgründe sehr wichtig ist, aber ich kann es nicht herausbringen; Ich bin nicht in der Lage weiter zu erzählen."). Es wird ausserdem auch aus den in Klammern immer wieder vermerkten Hinweisen auf sein Verhalten ersichtlich, dass er sich bei der Anhörung äusserst unwohl gefühlt hat und ihm diese intimen

Fragen sehr unangenehm waren (ebd: F33, F35 ff., F81 ff.: "GS ist sichtlich verlegen; GS schweigt; GS zögert; GS schweigt wieder). Das Unbehagen des Beschwerdeführers wird schliesslich im Verlauf der Anhörung immer stärker. Dennoch bemüht er sich ausserordentlich, die Fragen so zu beantworten, wie von ihm verlangt wird, etwa wenn er nach der Pause und Rücksprache mit der Vertrauensperson versucht, seine vorherige Aussage, "Sie haben etwas anderes mit mir gemacht" (ebd. F110) zu präzisieren, indem er ausführt "Ich musste mich auf den Boden legen. Er hat sich auch auf den Boden gelegt. Er hat mich wieder geküsst und umarmt. (GS schweigt). Er lag auf mir." (ebd. F113). Auch im weiteren Verlauf der Anhörung sahen sich aber weder das BFM noch die Vertrauensperson, trotz der zunehmenden Verunsicherung und des wachsenden Unbehagens des Beschwerdeführers, veranlasst, geeignete Massnahmen, wie beispielsweise das Abbrechen der Anhörung und Neuansetzung im Beisein einer geeigneten Fachperson zu ergreifen bzw. zu beantragen. Vielmehr wurden ihm zunehmend Fragen gestellt, die von gänzlich fehlender Vorstellungskraft in Bezug auf das vom Beschwerdeführer Geschilderte sowie völlig mangelnder Empathie zeugen und ihn vollends verstören mussten. So wird er etwa gefragt: "Sie sagten, Sie hätten Angst und hätten geweint. Andererseits sagten Sie, Sie hätten nicht versucht, diese Personen wegzustossen. Warum nicht?". Auf seine Antwort hin, er hätte es versucht, folgt: "Bei beiden Personen?" (ebd. F107 und 108) und das, nachdem der Beschwerdeführer bereits früher anschaulich geschildert hatte, dass er eben erfolglos versucht habe, sich zu wehren (ebd. F82 f.), was angesichts der Situation, in der er sich anlässlich der mutmasslichen Übergriffe befand, auf der Hand liegt. Es erübrigt sich, auf weitere Elemente einzugehen, die zur Atmosphäre anlässlich der Anhörung des im damaligen Zeitpunkt noch nicht (...)jährigen Beschwerdeführers beigetragen haben dürften. Sie war offensichtlich für den Beschwerdeführer äusserst belastend und ungeeignet, ihm zu ermöglichen, von seinen Erlebnissen bis ins Detail zu berichten. Weder wurde seinem Alter, dem Umstand, dass er sich fern von seiner Familie in einem für ihn neuen Umfeld aufhält, und seinem kulturellen Hintergrund noch der Art der geltend gemachten Übergriffe hinreichend Rechnung getragen. Daran vermögen die an den Beschwerdeführer gerichteten Hinweise, wie wichtig es sei, dass er berichte, er sich nicht zu schämen brauche oder dass der Hilfswerksvertreter anregte, die Vertrauensperson solle während der Pause mit dem Beschwerdeführer über das Erlebte sprechen, wodurch es ihm vielleicht danach leichter fallen würde, davon zu erzählen, nichts zu ändern. Auf der anderen Seite sind den Anhörungsprotokollen keinerlei Hinweise zu entnehmen, welche darauf schliessen lassen würden, dass der Beschwerdeführer nicht willens war, über das Erlebte zu sprechen, vielmehr geht daraus sein grosses Bemühen hervor. 9.3.2.4 In Anbetracht des Gesagten erweist sich schliesslich die vorinstanzliche Argumentation in der angefochtenen Verfügung, die Vorbringen des Beschwerdeführers, und insbesondere jene in Bezug auf die geltend gemachten sexuellen Übergriffe, seien unglaubhaft - vorwiegend weil der Beschwerdeführer von den Übergriffen nicht habe berichten können, obschon er auch von seiner Vertrauensperson mehrmals dazu aufgefordert worden sei - als geradezu stossend, zumal das SEM auch bei der Würdigung der Vorbringen eines UMA, insbesondere im Rahmen der Glaubhaftigkeitsprüfung, dessen besondere Situation zu berücksichtigen hat (vgl. E-1968/2014 E. 2.4). Darauf wird später in anderem Zusammenhang zurückzukommen sein (vgl. nachfolgend E. 11).

E. 9.4

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Minderjährigkeit des Beschwerdeführers im erstinstanzlichen Asylverfahren nicht im verlangten Sinn Rechnung getragen worden ist.

Ob die Beiständin ihre Pflichten hinreichend wahrgenommen hat, ist aus dem Dossier nicht ersichtlich und vorliegend ohnehin nicht entscheidend. Jedenfalls hätte das BFM sie zur Anhörung einladen müssen, und die eingesetzten Vertrauenspersonen haben ihr Amt mangelhaft ausgeübt. Die Interessen des minderjährigen Beschwerdeführers wurden ferner im Rahmen der Anhörungen nicht berücksichtigt. Damit ist die Vorinstanz ihrer Untersuchungspflicht im Sinn von Art. 12 VwVG nicht nachgekommen und hat durch die mangelhaften Anhörungsmodalitäten gleichzeitig den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör verletzt.

E. 10

Es gilt nun zu prüfen, welche Urteilsform sich vorliegend als angezeigt erweist.

E. 10.1

Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist grundsätzlich formeller Natur, weshalb eine entsprechende Verletzung dieses Grundsatzes - ungeachtet der materiellen Auswirkungen - regelmässig zur Aufhebung des daraufhin ergangenen Entscheides führt. In Ausnahmefällen ist eine Heilung der Gehörsverletzungen auf Beschwerdeebene unter bestimmten Voraussetzungen möglich; wie unter E. 7 erwähnt dann, wenn unnötige Verzögerungen vermieden werden sollen, die nicht mit dem Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache in Einklang gebracht werden könnten (vgl. BVGE 2012/24 E. 3.4 m.w.H.). Eine solche Heilung kann insbesondere dann erfolgen, wenn sie im Interesse der betroffenen Person ist, zumal diese in solchen Fällen nicht auf den Schutz der formellen Gehörsrechte angewiesen ist. Zu berücksichtigen sind hierbei allenfalls überwiegende entgegenlaufende Interessen, die eine Rückweisung an die Vorinstanz gebieten, wenn beispielsweise neben dem Beschwerdeführer Dritte vom Verfahrensmangel betroffen sind (vgl. Waldmann/Bickel in: Praxiskommentar VwVG, Art. 29 N 127 S. 648 f.).

E. 10.2

Die Konsequenz einer Rückweisung wäre vorliegend die erneute Durchführung einer Anhörung des Beschwerdeführers unter angemessener Berücksichtigung seiner Minderjährigkeit. Es liegt bereits in der Natur der Asylanhörungs, dass sie mit einer hohen nervlichen Anspannung verbunden ist. Vorliegend kämen erschwerend das nach wie vor junge Alter des Beschwerdeführers, der Umstand, dass es vorab erneut um die Schilderung der sexuellen Übergriffe gehen würde, sowie insbesondere die Tatsache, dass er diesbezüglich mit äusserst negativen Erinnerungen vorbelastet ist (vgl. oben E. 9.3.2.3), und die weitere Verfahrensdauer hinzu. Auf der anderen Seite erweist sie sich unter dem Aspekt einer hinreichenden Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts nicht als notwendig. Denn trotz der aufgezeigten Verfahrensfehler im Zusammenhang mit der Anhörung des Beschwerdeführers, erachtet das Gericht diesen vorliegend als erstellt. Der Beschwerdeführer wurde zu den wesentlichen Tatsachen befragt, hat diese auf eine Weise dargetan, die eine materielle Beurteilung seines Asylgesuches erlauben und der Sachverhalt erweist sich folglich als entscheidreif.

E. 10.3

Zusammenfassend erweist sich eine Rückweisung der Angelegenheit in Berücksichtigung der Gesamtumstände trotz der schwerwiegenden Verfahrensmängel nicht als sachgerecht und ein reformatorischer Entscheid lässt sich rechtfertigen, weil er zugunsten des Beschwerdeführers ausfällt. Schliesslich spielt der in Art. 3 KKK vorgesehene Grundsatz

der vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls eine entscheidende Rolle. Gegenläufige zu berücksichtigende Interessen sind nicht ersichtlich. In vorliegendem Einzelfall ist demnach im Interesse des Beschwerdeführers von einer Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Neubeurteilung abzusehen und reformatorisch zu entscheiden.

E. 11.1

Glaubhaftmachung bedeutet, wie unter E. 5.2. erwähnt, unter anderem ein im Verhältnis zum Nachweis reduziertes Beweismass. Ferner sind von den Behörden auch bei der Würdigung des Sachverhalts bzw. der Glaubhaftigkeitsprüfung die Besonderheiten zu beachten, die sich aus der Minderjährigkeit einer asylsuchenden Person ergeben. Zwar können Elemente wie die Kohärenz der Vorbringen, ihr Detaillierungsgrad oder die damit verbundenen Emotionen ebenfalls herangezogen werden, der Reifegrad des UMA sowie sein Alter sind aber bei der Würdigung zu berücksichtigen. Die Anforderungen an die Glaubhaftmachung sind umso tiefer anzusetzen, je jünger die betroffene Person ist und einem UMA kann nicht unbedacht die Verletzung seiner Mitwirkungspflicht entgegengehalten werden, weiss er sich nicht hinreichend kompetent auszudrücken (vgl. E-1968/2014 E. 2.4 m.w.H. auf Lehre und Rechtsprechung).

E. 11.2

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt aufgrund sämtlicher vorliegender Akten und in Berücksichtigung des soeben Gesagten zum Schluss, dass die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Ereignisse als glaubhaft zu erachten sind.

E. 11.2.1

Vorweg ist festzuhalten, dass die Ausführungen des Beschwerdeführers detailliert und anschaulich ausgefallen sind und die geschilderten Handlungsabläufe und Situationen die Geschehnisse als selbst erlebt erscheinen lassen. Der Beschwerdeführer hat seine Identität offengelegt und ist seiner Mitwirkungspflicht durchgehend nachgekommen. Er wirkt als Person insgesamt glaubwürdig. Für die Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers sowie die Glaubhaftigkeit seiner Vorbringen sprechen auch zahlreiche Realkennzeichen in seinen Schilderungen, wie beispielsweise die intuitive Schilderung seiner Gefühlslage (vgl. A25/14 S. 4 f.: "Kein Junge wollte etwas mit mir zu tun haben. Lehrpersonen haben kaum mit mir gesprochen, ich glaube, sie hatten Angst vor mir. Niemand wollte mit mir reden oder spielen, und ich fühlte mich sehr einsam."; "Meine Mutter hat angefangen zu weinen, sie war so hilflos. Ich hatte meine Mutter noch nie so gesehen.") oder die spontanen, nicht chronologischen Einschübe (vgl. A11/14 S.10: "Sie hoben mich hoch und warfen mich an die Wand."; "Am 11. Aug. 2006 habe ich mir den rechten Arm gebrochen. Ich war auf dem Mangobaum und dann kamen Kriegsflugzeuge und aus Angst fiel ich zu Boden."; "Als sie mich an die Wand warfen, hat mir der rechte (...) wieder weh getan."). Oder auch die spontanen Ergänzungen, die nicht unmittelbar für das Kerngeschehen relevant sind, wie etwa die Schilderung des Beginns der Flucht (vgl. A25/14, S. 5: "Ich und mein Bruder gingen zu diesem Bus und wir sind eingestiegen. Sie haben nicht einmal den Motor vom Bus ausgemacht. Es war sehr dunkel..."). Schliesslich sind keine groben Widersprüche im Hauptpunkt der verfolgungsrelevanten Geschehnisse ersichtlich und sie lassen sich ohne weiteres in den zum damaligen Zeitpunkt in der Herkunftsregion des Beschwerdeführers herrschenden politischen Kontext einfügen.

E. 11.2.2

Was die einzelnen, dem Beschwerdeführer vom BFM entgegengehaltenen Unstimmigkeiten betrifft, kann sich das Gericht der Vorinstanz nicht anschliessen. Zunächst erachtete die Vorinstanz die geltend gemachte Festnahme vom (...) und die dabei erfolgten Übergriffe als nachgeschoben - und damit unglaubhaft -, weil der Beschwerdeführer dies erst anlässlich der Anhörung erstmals erwähnt habe. Dazu fällt vorab auf, dass die ohnehin summarische BzP gemäss den Akten aufgrund von Kapazitätsengpässen im EVZ nicht vertieft durchgeführt worden sei. Die Erklärung des Beschwerdeführers, er habe die Vorfälle an der BzP nicht erwähnt, weil man ihm gesagt habe, er solle sich kurz fassen und er müsse rasch antworten, was er nicht gekonnt habe, zudem habe er sich für diese Übergriffe sehr geschämt, ist vor diesem Hintergrund absolut plausibel (vgl. A25/14 F69). Ausserdem sind die besonderen Umstände des vorliegenden Falles - namentlich die Minderjährigkeit des Beschwerdeführers und seine angestammte Kultur - und die damit einhergehenden unter Erwägung 9 festgestellten Mängel bei der Durchführung der Anhörung des Beschwerdeführers zu berücksichtigen. Schliesslich ist selbst bei erwachsenen asylsuchenden Personen nicht ohne weiteres auf Unglaubhaftigkeit eines Vergewaltigungsvorbringens zu schliessen, wenn dieses verspätet vorgebracht wird (vgl. BVGE 2009/51 E. 4.2.3 m.w.H.). Die Vorinstanz beurteilte die durch den Beschwerdeführer geltend gemachte Festnahme und die dabei erlebten sexuellen Übergriffe zudem als unglaubhaft, weil er diese an der einlässlichen Anhörungen nicht detailliert und differenziert habe schildern können. Diesbezüglich ist, wie bereits erwähnt, die Würdigung durch das BFM geradezu stossend. Denn zum einen kann das Gericht sehr wohl differenzierte Schilderungen seitens des Beschwerdeführers erkennen, es wird dazu auf die Protokolle verwiesen. Auf der anderen Seite ist dort, wo der Beschwerdeführer nicht auf die ihm gestellten Fragen antworten konnte, der Grund für seine Unfähigkeit klar erkennbar. Auch hier ist wiederum anzufügen, dass auch erwachsene Opfer von sexuellen Übergriffen bekanntermassen oft grosse Schwierigkeiten haben, über die erlittenen Übergriffe zu sprechen, was - unter anderem auch abhängig vom kulturellen Umfeld - durch Gefühle von Schuld und Scham sowie durch die vom Opfer entwickelten Selbstschutzmechanismen erklärt werden kann (vgl. BVGE 2007/31 E. 5.1 m.w.H.). Es kann ferner hier auf das unter E. 9.3.2.3 Gesagte verwiesen werden. Dass der Beschwerdeführer die mutmassliche Vergewaltigung nicht bis ins letzte Detail zu schildern vermochte, ist schliesslich ohnehin im Hinblick auf die genügende Feststellung des Sachverhalts unwesentlich. Auch die Auffassung der Vorinstanz, die Vorbringen des Beschwerdeführers widersprächen der allgemeinen Erfahrung und der Logik des Handelns teilt das Gericht nicht. Dass Eltern gerade dadurch besonders getroffen werden können, indem ihren Kindern Schaden zugefügt wird, bedarf keiner weiteren Erläuterung. Hinzu kommt, dass es nach Kenntnissen des Gerichts der Vorgehensweise der sri-lankischen Sicherheitsbehörden entspricht, dass Personen, die enge Beziehungen zu verdächtigten LTTE-Sympathisanten unterhalten, im Sinn einer Reflex- oder Anschlussverfolgung befragt und eingeschüchtert werden, zumal Ziel dieser Massnahmen vorwiegend das Verhindern eines Wiedererstarkens der LTTE ist. Vor diesem Hintergrund erscheint auch folgerichtig, dass der Beschwerdeführer nicht für längere Dauer inhaftiert worden ist, sondern zu dessen Einschüchterung - bzw. jener seiner Eltern - "lediglich" für Befragungen mitgenommen wurde. Es erübrigt sich hier, weiter auf die einzelnen dem Beschwerdeführer seitens des BFM entgegengehaltenen Unstimmigkeiten einzugehen. Auch sie erweisen sich entweder als unzutreffend oder angesichts der aufgezeigten Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers sowie der im Zusammenhang mit seiner Minderjährigkeit zu

berücksichtigenden Faktoren als unwesentlich.

E. 11.2.3

Zusammenfassend erachtet das Gericht die Vorbringen des Beschwerdeführers als glaubhaft und legt der folgenden Würdigung den unter den Buchstaben C., E., und G. aufgeführten Sachverhalt zugrunde.

E. 12.1

Gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind in Sri Lanka Personen einer erhöhten Verfolgungsgefahr ausgesetzt, die verdächtigt werden, mit den LTTE in Verbindung gestanden zu haben, die Opfer oder Zeuge schwerer Menschenrechtsverstösse wurden oder Rückkehrer aus der Schweiz, denen nahe Kontakte zu den LTTE unterstellt werden (vgl. BVGE 2011/24 E. 8). Der Beschwerdeführer hat in seinem Herkunftsstaat ernsthafte Nachteile erlitten, die ihm gezielt aus mindestens einem Motiv im Sinn von Art. 3 Abs. 1 AsylG (bei ihm und/oder seinen Eltern vermutete Unterstützung der LTTE und ethnische Zugehörigkeit) zugefügt worden sind. Er hatte im Zeitpunkt seiner unmittelbar auf die erlittenen Nachteile folgenden Ausreise folglich sowohl subjektiv als auch objektiv begründete Furcht vor weiteren asylrechtlich relevanten Nachteilen. Angesichts der aktuellen Situation in Sri Lanka ist auch im heutigen Zeitpunkt davon auszugehen, dass er im Falle einer Rückkehr dorthin die Aufmerksamkeit der sri-lankischen Behörden in einem flüchtlingsrechtlich relevanten Ausmass auf sich ziehen würde. Dabei tut nichts zur Sache, dass der Beschwerdeführer persönlich nie in Verbindung zur LTTE gestanden habe, sondern seine Eltern diese unterstützt hatten bzw. sich bei ihnen allenfalls auch heute noch versteckte Waren befinden. Massgebend zur Beurteilung einer konkreten Bedrohung ist einzig, ob er mit überwiegender Wahrscheinlichkeit aus Sicht der heimatlichen Behörden mit den LTTE in Verbindung gebracht wird und deshalb mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit Verfolgungsmassnahmen rechnen muss. Vor diesem Hintergrund und angesichts der bereits erlittenen Nachteile hat der Beschwerdeführer heute in subjektiver und objektiver Hinsicht begründete Furcht, bei einer allfälligen Rückkehr nach Sri Lanka erneut Opfer von asylrelevanter Verfolgung zu werden. Der Umstand, dass in Sri Lanka vor wenigen Tagen Maithripala Sirisena zum neuen Präsidenten gewählt wurde, vermag an der vorgenommenen Würdigung nichts zu ändern. Mangels einer innerstaatlichen Schutzalternative erfüllt der Beschwerdeführer somit die Flüchtlingseigenschaft nach Art. 3 AsylG.

E. 12.2

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer alle Kriterien der in Art. 3 AsylG enthaltenen Definition erfüllt und folglich als Flüchtling anzuerkennen ist. Den Akten sind keine Hinweise zu entnehmen, die auf das Vorliegen von Asylausschlussgründen (Art. 53 AsylG) hindeuten, weshalb ihm in der Schweiz Asyl zu gewähren ist (vgl. Art. 49 AsylG).

E. 13

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung des BFM vom 23. August 2013 Bundesrecht verletzt. Die Beschwerde ist demnach gutzuheissen, die angefochtene Verfügung aufzuheben und das SEM anzuweisen, dem Beschwerdeführer in der Schweiz Asyl zu gewähren.

E. 14.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 14.2

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Der in der Kostennote vom 4. April 2014 für das vorliegende Beschwerdeverfahren ausgewiesene Vertretungsaufwand von 7.25 Stunden erscheint angemessen. Der zu veranschlagende Stundenansatz beläuft sich auf Fr. 250.- und dem Beschwerdeführer ist entsprechend zulasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 2197.50 (inkl. MwSt) zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.